

Sturm

Beitrag von „Palim“ vom 17. Februar 2022 09:07

Zitat von Humblebee

In NDS gilt Folgendes: "Unterrichtsstunden, die wegen des angeordneten Unterrichtsausfalls nicht erteilt werden können, sind als Minderzeiten im Sinne des § 4 Abs. 2 der Bezugsverordnung zu c) zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, soweit die jeweilige Lehrkraft während der ausfallenden Unterrichtsstunden auf Weisung der Schulleitung andere dienstliche Aufgaben (u. a. Aufsichts- und Betreuungsaufgaben im Rahmen der Verlässlichen Grundschule) wahrnimmt."

Unsere SL hat genug Aufgaben zu verteilen, um die wir uns dann pflichtbewusst kümmern können. Die würden auch nach einer Woche ohne Unterricht noch nicht ausgegangen sein.

Wir regeln vor dem Winter die Notbetreuung in der Schule, die KollegInnen übernehmen, die in Schulnähe wohnen. Und da muss man dann aufpassen, dass diese nicht doppelt arbeiten, wenn man zusätzlich andere Aufgaben verteilt, die von einigen oder allen erledigt werden müssen.